Formulierungsvorschläge Heft 7/8-2025

# praxisforum, Formulierungen zur Wechselbezüglichkeit im Ehegattentestament, Beatrix Ruetten

**S. 304**

**Beidseitige Wechselbezüglichkeit:**

Die in unserem Testament getroffenen Verfügungen A und Verfügungen B (z. B. der gegenseitigen Alleinerbeneinsetzung sowie der Schlusserbenbenennung) des Ehemanns und der Ehefrau sowohl für den ersten als auch für den zweiten Todesfall sollen insgesamt wechselbezüglich und daher bindend sein.

**S. 304**

**Wechselbezügliche Verfügungen:**

Die gegenseitige Einsetzung zu Alleinerben ist wechselbezüglich. Dies gilt auch für die Ersatzerben. Sodann ist wechselbezüglich die Anordnung der Vermächtnisse zugunsten unserer Kinder. Ferner ist die Einsetzung der Schlusserben wechselbezüglich.[[1]](#footnote-1)

**S. 304**

**Ausschluss der Wechselbezüglichkeit:**

Die von uns für den ersten und den zweiten Todesfall getroffenen Verfügungen sollen entgegen jeder anderslautenden gesetzlichen oder richterlichen Vermutungs- oder Auslegungsregel nicht wechselbezüglich und nicht bindend sein, sodass jeder Ehegatte für sich jederzeit abweichende letztwillige Verfügungen treffen kann, ohne dass dadurch die Verfügungen des anderen Ehegatten unwirksam werden.[[2]](#footnote-2)

**S. 304**

**Wechselbezügliche Verfügungen bis zum ersten Todesfall:**

Die vorstehenden Verfügungen der Ehegatten sind zueinander wechselbezüglich. Nach dem ersten Todesfall soll der Überlebende von den Bindungen befreit werden – die Verfügungen für den Schlusserbfall sollen entgegen jeder gesetzlichen oder richterlichen Vermutungs- oder Auslegungsregelung vollumfänglich abgeändert werden können. Die Verfügungen des zuerst verstorbenen Ehegatten bleiben auch in diesem Fall bestehen.[[3]](#footnote-3)

**S. 304**

**Anordnung der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen zugunsten desselben Dritten:**

Ich, der Ehegatte 1, setzte den Dritten D zu meinem alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Ich, der Ehegatte 2, setze den Dritten D zu meinem alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Die vorstehenden Verfügungen der Ehegatten sind zueinander nicht wechselbezüglich und können jederzeit und auch nach dem ersten Todesfall abgeändert werden.

Oder:

Die vorstehenden Verfügungen der Ehegatten sind zueinander wechselbezüglich und nach dem ersten Todesfall bindend.

**S. 304**

**Keine Wechselbezüglichkeit der Schlusserbeneinsetzung:**

Die jeweiligen Schlusserbeneinsetzungen der Ehegatten für den Fall des Vorversterbens des anderen Ehegatten sind zueinander nicht wechselbezüglich, d. h. jeder Ehegatte kann seine Schlusserbeneinsetzung jederzeit, auch nach dem Tod des anderen Ehegatten, abändern.

**S. 304**

**Einseitige Wechselbezüglichkeit:**

Die Verfügung A der Ehefrau ist zu der Verfügung B des Ehemanns wechselbezüglich, nicht jedoch umgekehrt. Sie kann daher nach dem Tod des Ehemanns von der Ehefrau nach Annahme

des ihr von ihm Zugewendeten nicht mehr abgeändert werden.

Klargestellt wird, dass die Verfügungen des Ehemanns nicht wechselbezüglich sind und von diesem einseitig widerrufen werden können; dies beruht nach Erklärung der Beteiligten darauf, dass (…)

**S. 305**

**Wechselbezüglichkeit der Ersatzerbeneinsetzung:**

Abweichend von anderslautenden gesetzlichen Auslegungs-, Vermutungs- und Ergänzungsregelungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen wird A zum alleinigen und ausschließlichen Ersatzerben bestimmt.

Die Ersatzerbenbestimmung soll wechselbezüglich und bindend angeordnet sein.

Oder:

Die Ersatzerbenbestimmung soll nicht bindend angeordnet werden, d. h. der überlebende Ehegatte kann frei einen anderen Ersatzerben benennen. Unterlässt er dies, tritt die gesetzliche Erbfolge samt aller Ersatzerben- und Anwachsungsregelungen ein.

**S. 305**

**Ausschluss der Wechselbezüglichkeit der Anwachsung:**

Die Erbeinsetzung des A zum Schlusserben durch beide Ehegatten wird wechselbezüglich angeordnet. Sollte einer der Erben wegfallen, werden ausdrücklich keine Ersatzerben benannt. Für den Fall, dass Anwachsung eintritt, soll die Bindungswirkung sich ausdrücklich nicht darauf beziehen. Der überlebende Ehegatte kann frei einen Ersatzerben benennen.

**S. 305**

**Bestand der eigenen Verfügung trotz Widerrufs der wechselbezüglichen Verfügung durch den Ehegatten:**

Für den Fall des Widerrufs oder der Nichtigkeit der Verfügung A der Ehefrau bleibt die wechselbezügliche Verfügung B des Ehemanns für den zweiten Todesfall als einseitige Verfügungen aufrechterhalten.

Oder nur auf einen Ehegatten bezogen:

Ich, der Ehegatte 1, möchte die von mir getroffene Verfügung A als einseitige Verfügung aufrechterhalten, auch wenn die dazu wechselbezügliche Verfügung B meines Ehegatten widerrufen wird oder nichtig ist.

Gegebenenfalls:

Für den Fall, dass meine wechselbezügliche Verfügung aufgrund § 2270 Abs. 1 BGB unwirksam wird, soll die in meinem vorherigen Testament vom … festgelegte Verfügung wiederaufleben.

**S. 305**

**Ausdrückliche Wirksamkeit/Unwirksamkeit der weiteren Verfügungen bei Widerruf:**

Für den Fall der Unwirksamkeit meiner wechselbezüglichen Verfügung aufgrund des Widerrufs durch den anderen Ehegatten oder Nichtigkeit sollen meine weiteren Verfügungen wirksam (§ 2085 BGB) bleiben.

**S. 306**

**Keine Wechselbezüglichkeit des Eigenvermögens des Überlebenden:**

Der überlebende Ehegatte ist hinsichtlich seines Eigenvermögens, welches er nicht vom Erstversterbenden geerbt hat, berechtigt, die Verfügung für den Schlusserbfall dahingehend abzuändern, dass er hierüber durch Anordnung von Vermächtnissen frei verfügen kann.

Die Schlusserben erhalten im Wege des Vermächtnisses jeweils einzeln das Recht, zum ersten Todesfall ein notarielles Nachlassverzeichnis sowie ein Verzeichnis über den Vermögensbestand des überlebenden Ehegatten erstellen zu lassen. Der überlebende Ehegatte hat dies zu dulden.

Bei Ausübung des Abänderungsrechts bleibt die Verfügung des Erstverstorbenen weiterhin wirksam (entgegen § 2270 Abs. 1 BGB).17[[4]](#footnote-4)

**S. 306**

**Wechselbezüglichkeit in Bezug aller Vermögenswerte, egal aus welcher Herkunft und zu welchem Zeitpunkt erworben:**

Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte nach dem ersten Todesfall Vermögen durch Schenkung, Erbschaft oder aus jeglichen anderen Gründen hinzuerwirbt, sollen die hier getroffenen wechselbezüglichen Verfügungen auch in Bezug darauf geltend und bindend sein.[[5]](#footnote-5)

**S. 306**

**Befreiung des Überlebenden bezüglich neu hinzuerworbenen Vermögens:**

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, hinsichtlich seines nach dem Tod des Erstversterbenden neu hinzuerworbenen Vermögens (welches nicht während der Ehezeit gemeinsam erworben wurde) die Verfügung für den Schlusserbfall dahingehend abzuändern, dass er hierüber durch Anordnung von Vermächtnissen frei verfügen kann. Bei Ausübung des Abänderungsrechts bleibt die Verfügung des Erstverstorbenen (entgegen § 2270 Abs. 1 BGB) weiterhin wirksam. Zu den der Bindung nicht unterliegenden Vermögenswerten gehören auch Surrogat-Gegenstände unter entsprechender Anwendung des § 2041 BGB. (Hier ist die Regelung zum Anspruch auf Nachlassverzeichnis zu ergänzen siehe V. 1.).

**S. 306/307**

**Vollständige Befreiung von Bindungen nach dem ersten Todesfall:**

Für die Zeit nach dem ersten Todesfall ist der überlebende Ehegatte berechtigt, sämtliche wechselbezügliche Verfügungen für den zweiten Todesfall abzuändern, d. h. die Schlusserbeneinsetzung sowie die Ersatzerbenbenennung abzuändern, Vermächtnisse abzuändern, aufzuheben oder neue anzuordnen. Der Längerlebende von uns soll frei und ungebunden unter Lebenden und von Todes wegen über unser beiderseitiges Vermögen verfügen können. Es entfällt damit auch die Wechselbezüglichkeit der Verfügungen.

Der überlebende Ehegatte ist ebenfalls berechtigt, unentgeltliche Verfügungen oder Schenkungen aus seinem Vermögen vorzunehmen, auch wenn er die Rechte eines von uns bindend benannten Begünstigten damit beeinträchtigt. Der überlebende Ehegatte ist ebenfalls berechtigt, den eingesetzten Begünstigten mit Vermächtnissen zu belasten. Macht der überlebende Ehegatte von dem Abänderungsrecht Gebrauch, bleiben die auf den ersten Todesfall getroffenen Verfügungen voll wirksam entgegen § 2270 Abs. 1 BGB. Die Beschränkungen der §§ 2287, 2288 BGB werden ausgeschlossen.

**S. 307**

**Abänderungsvorbehalt bezüglich bestimmter Personen:**

Für die Zeit nach dem ersten Todesfall ist der überlebende Ehegatte berechtigt, die Verfügung für den Schlusserbfall hinsichtlich der Erbeinsetzung, der Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen innerhalb der als Schlusserben berufenen ehegemeinschaftlichen Kinder und deren Abkömmlingen beliebig abzuändern, ohne dabei an Mindestquoten gebunden zu sein. Zugunsten anderer als unserer ehegemeinschaftlichen Abkömmlinge darf der überlebende Ehepartner aber nicht verfügen. Der überlebende Ehegatte ist auch berechtigt, eine Testamentsvollstreckung mit beliebigem Inhalt und einen Nacherben für den Schlusserbfall anzuordnen. Auch ist er berechtigt, Teilungsanordnungen und Vorausvermächtnisse zu bestimmen. Bei Ausübung des Abänderungsrechts bleibt die Verfügung des Erstversterbenden entgegen § 2270 Abs. 1 BGB weiterhin wirksam.[[6]](#footnote-6)

Oder:

Der Überlebende kann die Erbfolge nach sich unter unseren Abkömmlingen insoweit abändern, als keine dritte Person außer unseren Abkömmlingen einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Dabei ist es ihm jedoch versagt, einen Abkömmling von uns auf eine geringere Quote als (…) einzusetzen.

Oder:

Der Überlende kann die getroffene Verfügung bezüglich der Schlusserben abändern unter der Voraussetzung, dass die einseitigen Kinder des vorverstorbenen Ehegatten wertmäßig ihren gesetzlichen Erbteil nach diesem erhalten. Zur Feststellung des Vermögens des Erstverstorbenen hat der Überlebende ein notariell beurkundetes Vermögensverzeichnis über dessen Vermögen auf den Todestag errichten zu lassen.

Oder (zusätzlich):

Der überlebende Ehegatte ist auch berechtigt, den bindend eingesetzten Begünstigten mit Vermächtnissen zu belasten.

**S. 307**

**Abänderungsvorbehalt bezüglich bestimmter Gegenstände:**

Der Überlebende von uns ist berechtigt, die bindend gewordene Verfügung A insoweit abzuändern, als die Gegenstände X, Y, Z anderen Schlusserben (alternativ unter Zahlung einer Ausgleichssumme) zugewiesen werden dürfen. Die Bindungswirkung greift in diesem Umfang nicht. Die Verfügung des Vorverstorbenen bleibt trotz Abänderung wirksam.

**S. 307**

**Unwirksamkeit aller Verfügungen bei Scheidung:**

Bei Scheidung oder Nichtigkeit unserer Ehe (alternativ: Ist beim Tod eines Ehegatten ein Scheidungsantrag rechtshängig, ohne dass die Voraussetzungen der Ehescheidung gegeben sein müssen,) sollen die Verfügungen von Todes wegen ihrem ganzen Inhalt nach unwirksam sein. Die Anwendung von § 2077 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.

**S. 307**

**Aufrechterhalten konkreter Verfügungen bei Scheidung:**

Entgegen dem Vorstehenden soll das Vermächtnis des Ehemanns zugunsten des A als einseitige Verfügung aufrechterhalten bleiben. Die Schlusserbeinsetzung des B durch die Ehefrau soll als einseitige Alleinerbeneinsetzung aufrechterhalten bleiben. Ebenso die jeweiligen Ersatzbenennungen.

Der jeweils andere Ehepartner soll in diesen Fällen weder testamentarischer noch gesetzlicher Erbe werden.

**S. 308**

**Wirksamkeit und Abänderungsrecht der Verfügungen des Überlebenden bei Wiederheirat:**

Für den Fall, dass die Wiederverheiratungsklausel in Kraft tritt, bleiben die Verfügungen des Überlebenden ausdrücklich wirksam. Der überlebende Ehegatte ist aber berechtigt, die Verfügungen für den zweiten Todesfall ganz oder teilweise abzuändern und zu widerrufen. Die von dem Erstverstorbenen von uns für den ersten Todesfall getroffenen Verfügungen bleiben von einem Widerruf oder einer Abänderung durch den Überlebenden von uns unberührt.[[7]](#footnote-7)

**S. 308**

**Ausdrückliche Bindung der wechselbezüglichen Regelungen trotz Wiederverheiratungsklausel:**

Für den Fall, dass die Wiederverheiratungsklausel in Kraft tritt, soll, entgegen jeder gesetzlichen oder richterlichen Vermutungs- und Auslegungsregel, die Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung in Bezug auf die Verfügungen des überlebenden Ehegatten bestehen bleiben.

1. Tanck, Anwaltformulare Erbrecht, § 19 Rn 58. [↑](#footnote-ref-1)
2. Tanck, Anwaltformulare Testamente, § 19 Das Ehegattentestament Rn 64. [↑](#footnote-ref-2)
3. Tanck, Anwaltformulare Testamente, § 19 Rn 66. [↑](#footnote-ref-3)
4. Tanck, Anwaltformulare Testamente, § 19 Rn 72. [↑](#footnote-ref-4)
5. Tanck, Anwaltformulare Testamente, § 19 Rn 62. [↑](#footnote-ref-5)
6. Tanck, Anwaltformulare Testamente, § 19 Rn 70. [↑](#footnote-ref-6)
7. Kreienberg, ZErb 2022, 413, 417. [↑](#footnote-ref-7)